

**Verordnung
zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz
(IfSG-ZustV)***

Vom 12. Mai 2020

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium insoweit zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), als

1. die Grundsätze der Organisation der Versorgung von COVID-19-Erkrankungen in Krankenhäusern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), soweit mehrere Krankenhäuser betroffen sind,
2. die für COVID-19-Erkrankungen vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes oder

3. die Grundsätze einer Zuweisung von Patientinnen und Patienten mit einem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung oder einer festgestellten COVID-19-Erkrankung in eine Einrichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes

festzulegen sind.

(2) Das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Abs. 1 an ein sonst örtlich zuständiges Gesundheitsamt übertragen.

§ 2

Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist das Regierungspräsidium Darmstadt für die Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes zuständig, soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 14. November 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration
Klose